

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Oberzenn in der
Fassung vom 24.09.2008
Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1
„Photovoltaikanlage Breitenau – Teil 2“ i.d.F. vom 24.09.2008**

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB gibt darüber Auskunft, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Grundsätzlich wirken sich Sondergebiete für die Photovoltaische Sonnenenergienutzung (SO PV- Sonnenenergienutzung) positiv auf die Umwelt aus, da die darauf errichteten Photovoltaikanlagen einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen leisten. Allerdings ist bei der Ausweisung dieser Sondergebiete der Standortwahl hohe Bedeutung beizumessen.

Im vorliegenden Planungsfall wurden die Belange der Umwelt bei der Standortwahl gewürdigt, indem die Fläche für das SO PV-Sonnenenergienutzung aktuell eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft aufweist und an die Photovoltaikanlage, deren Errichtung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Oberzenn und den Bebauungsplan Nr. 9 planerisch vorbereitet wurde, anschließt.

Ferner misst das Plankonzept der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der landschaftsgerechten Einbindung des SO PV-Sonnenenergienutzung eine hohe Bedeutung zu: Umfangreiche Grünflächen, die in Kombination mit den im Bebauungsplanverfahren ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen eine im Rahmen der technischen Erfordernisse optimierte Einbindung der Anlage in die Umgebung sicher stellen.

Da trotz umfassender Vermeidungsmaßnahmen (umfassende Gebietseingrünung, Begrünung des Zaunes) erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben, wurden im Bebauungsplan naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche im Anschluss an eine bereits im Bebauungsplan Nr. 9 Photovoltaikanlage Breitenau festgesetzte Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans realisiert werden. In Anlehnung an bereits vorhandene in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Gehölzstrukturen, werden auf den Ausgleichsflächen Strauch- und Baumpflanzungen durchgeführt, die den Schutzgütern des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild gleichermaßen zugute kommen. Zugleich stützen die Gehölzpflanzungen durch Strukturanreicherung die Erholungsfunktion der Landschaft. Durch gleichzeitige Wiesenansaat wird die Entwicklung von artenreichem Grünland (Glatthaferwiese) initiiert, wodurch ein Verbindungselement zu umliegenden mageren Biotopflächen geschaffen werden kann.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden u. a. Anregungen vom Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. zur Ausgestaltung der Ausgleichsflächen und zum Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgetragen. Die Anregungen wurden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Freiflächengestaltungsplanung aufgegriffen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt.



Ute Wellhöfer

Planungsgemeinschaft

Planungsbüro Robert Beham BFIA

Auf der Tränke 5, 83623 Bairawies

Planungsbüro U-Plan

Mooseurach 16, 82549 Königsdorf

Helmut Weiß

1. Bürgermeister

Markt Oberzenn

Marktplatz 9, 91619 Oberzenn

Oberzenn, 31.07.2009